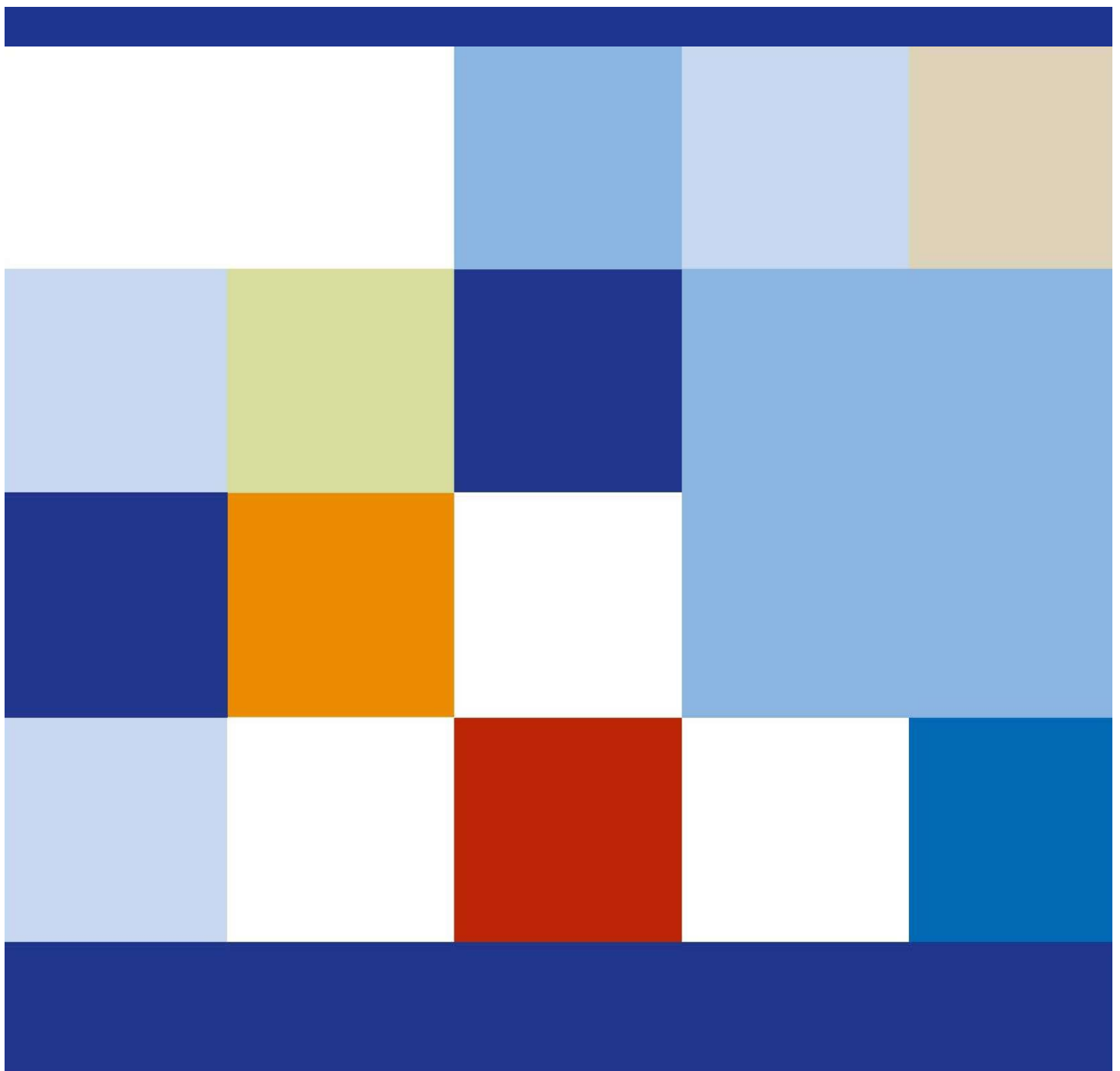




# Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021

Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege an die 20. Legislaturperiode



Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege legt hiermit ihre Erwartungen an die nächste Legislaturperiode ab Herbst 2021 dar

Die BAGFW möchte zu diesen Erwartungen mit den demokratischen Parteien, Fraktionen, Kandidaten und Abgeordneten ins Gespräch kommen, die für den Deutschen Bundestag kandidieren.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Erläuterungen und Gespräche zu Verfügung. Bitte schreiben Sie uns eine Mail an [wahlen@bag-wohlfahrt.de](mailto:wahlen@bag-wohlfahrt.de). Wir melden uns umgehend.

Im Web finden Sie alle Forderungen unter: <https://www.bagfw.de/themen/bundestagswahl-2021>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)  
Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin

05.Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

Demokratie und Diversität: Für die Stärkung einer vielfältigen und diskriminierungs- freien Gesellschaft .....	3
Klimawandel und Nachhaltigkeit .....	6
Europapolitik: Für ein starkes, soziales und nachhaltiges Europa .....	7
Gleichwertige Lebensverhältnisse .....	10
Lehren aus der Corona-Pandemie .....	12
Teilhabe durch gemeinwohlorientierte Digitalisierung .....	15
Kinder, Jugend, Familie, Frauen .....	17
Altenhilfe .....	19
Arbeitsmarktpolitik und Teilhabe .....	22
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen .....	24
Gesundheitswesen: Chancengleichheit, Prävention, Reha .....	26
Flucht und Migration: Einwanderung gestalten, Aufnahme und Teilhabe ermöglichen ....	28
Bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligendienste .....	30
Berufliche Bildung und Qualifizierung in sozialen Berufen .....	32
Gemeinnützigkeit   Entbürokratisierung   Umsatzsteuer .....	33
Für Soziale Innovationen ist die Freie Wohlfahrtspflege unentbehrlich .....	35



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Demokratie und Diversität: Für die Stärkung einer vielfältigen und diskriminierungsfreien Gesellschaft

1. Wir erwarten ein aktives Eintreten für eine vielfältige Gesellschaft, in der Chancengleichheit und gleichberechtigte Partizipation verwirklicht werden.
2. Wir erwarten ein aktives Eintreten gegen Rassismus, Antisemitismus, Ausgrenzung und Spaltung und für ein friedliches Zusammenleben. Politik ist dem Schutz der Würde jedes Menschen verpflichtet. Die Beratungsstrukturen und entsprechenden Präventions-Programme Integration müssen verstetigt werden. Die Verabschiedung des geplanten Demokratiefördergesetzes sehen wir als wichtiges Signal.
3. Wir erwarten den Ausbau des Diskriminierungsschutzes durch Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie den Ausbau und Verstetigung der Beratungsstrukturen und Förderprogramme im Antidiskriminierungsbereich.
4. Wir erwarten die Förderung einer diversitätssensiblen Aus- und Weiterbildung der sozialen Berufe sowie die verbesserte Förderung der politischen Bildung als Demokratiebildung.
5. Die diversitätsorientierte Organisationsentwicklung in Behörden und Einrichtungen muss vorangebracht werden.
6. Zur Bekämpfung von Hate Speech, Verschwörungsmythen und undemokratischem Verhalten in den sozialen Netzwerken und anderen Medien erwarten wir von der Bundespolitik, die gesetzlichen Spielräume zur Bekämpfung von Hassrede und „fake news“ zu nutzen und ggf. zu erweitern. Medienbildung und politische Bildung muss stärker als bisher Teil der schulischen Bildung sowie der außerschulischen Bildungsarbeit werden.

(1) Deutschland wird immer diverser. Gleichzeitig sind viele Menschen strukturell von Teilhabe und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen oder benachteiligt. Oft fehlt die Anerkennung von Vielfalt. Menschen in Deutschland erfahren aufgrund verschiedener Merkmale individuelle, strukturelle und institutionelle (Mehrfach-)Diskriminierung und Ausgrenzung. Es müssen gesellschaftliche, rechtliche

und finanzielle Rahmenbedingungen sowie Strukturen geschaffen werden, die Anerkennung und Partizipation für alle sicherstellen und Diskriminierungsstrukturen in Institutionen und Gesellschaft entgegenwirken.

(2) In den letzten Jahren ist eine Veränderung im gesellschaftlichen Klima zu beobachten und auch wissenschaftlich messbar: Aus-

- grenzung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind keine Randphänomene, sondern in allen Teilen der Gesellschaft zu beobachten. Das offenbaren auch Wahlergebnisse von der kommunalen bis zur Bundesebene. Damit einhergehend lässt sich ein besorgniserregender Anstieg von Hassrede und -taten, von Anfeindungen gegenüber als „anders“, „nicht dazugehörig“ oder „minderwertig“ konstruierten Gruppen beobachten. Gesellschaftliche Spaltungstendenzen treten zunehmend deutlich zu Tage. Immer mehr Menschen haben das Gefühl, dass ihre Stimme nicht zählt. Das Ausspielen von Gruppen, die in unterschiedlicher Weise auf gesellschaftliche Solidarität angewiesen sind, wird zur Strategie der gesellschaftlichen Spaltung. Es gilt, diesen Tendenzen von Hass, Diskriminierung, Spaltung und Ausgrenzung entgegenzutreten und sich aktiv für den Schutz der Würde jedes Menschen und den respektvollen Umgang miteinander einzusetzen sowie unveräußerliche Grundrechte zu schützen. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- (3) Das Schutzinstrumentarium des AGG erfasst die Bereiche Sozialschutz, soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste sowie Bildung – aber nur bei privaten Trägern. Der Anwendungsbereich muss auf alle Formen des staatlichen Handelns ausgeweitet werden. Zudem bedarf es einer Ergänzung und Überarbeitung der Diskriminierungsmerkmale in § 1 AGG. Wir fordern, die bisher fehlenden Merkmale „soziale Zuschreibung“ und „Sprache“ sowie „antisemitische Zuschreibung“ ergänzend aufzunehmen. Ebenso soll der Begriff „Rasse“ durch „rassistische Zuschreibung“ ersetzt werden. Darüber hinaus müssen Betroffene von Diskriminierung durch die Einführung einer gesetzlichen Prozessstandschaft für Antidiskriminierungsverbände sowie ein umfassendes Verbandsklagerecht, das auch strukturelle Diskriminierungstatbestände aufgreifen kann, besser geschützt werden. Auch bedarf es eines Ausbaus und einer Verstärkung der Finanzierung von staatlichen und unabhängigen Beratungsstellen. Ziel muss sein, Handlungskompetenzen von Betroffenen und Diskriminierungsverantwortlichen auf individueller und institutioneller Ebene zu stärken und zu erweitern, um diskriminierende Praxen und Strukturen aufzubrechen und langfristig zu verändern.
- (4) Die Soziale Arbeit trägt in besonderer Weise zu einer demokratischen, offenen und vielfältigen Gesellschaft bei, indem sie eine partizipative, offene und diskriminierungsfreie Kultur vermittelt. Die Wohlfahrtsverbände übernehmen als Träger von Diensten und Einrichtungen Verantwortung dafür, Menschen darin zu unterstützen, sich an demokratischen Werten zu orientieren und kritische Urteilskraft zu entwickeln. Damit dies bestmöglich gelingt, müssen die Lehrpläne im Rahmen der Ausbildungen für die sozialen Berufe angepasst und durch diversitätssensible sowie rassismussensible Inhalte ergänzt werden. Ebenso müssen gezielt Weiterbildungsmöglichkeiten zu diesen Inhalten für Menschen in der sozialen Arbeit gefördert werden.
- (5) Es bedarf verstärkt Maßnahmen für eine rassismussensible Bildung und Förderung entsprechender (Bildungs-)Projekte, um auf gesellschaftlicher Ebene über Formen und Auswirkungen von Rassismus zu sensibilisieren. Die Anerkennung und kritische Auseinandersetzung mit Rassismus ist für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in unserer Gesellschaft unerlässlich. Die diversitätsorientierte Organisationsentwicklung als Weiterentwicklung der Interkulturellen Öffnung ist als Maxime in Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu verankern und deren Umsetzen strukturell zu fördern, um der Vielfalt der Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- (6) Die Wohlfahrtsverbände wenden sich mit Überzeugung gegen demokratiefeindliche und oftmals antisemitische Verschwörungsmymen, gegen Ausgrenzung und Abwertung – auch von Mitarbeitenden und Engagierten –, wie sie vielfach im Netz, aber auch in anderen Medien verbreitet werden. Maßnahmen der politischen Bildung und der Medienbildung sind hier besonders geeignete Ansätze. Medienbildung muss stärker als bisher Teil der schulischen Bildung sowie der außerschulischen Bildungsarbeit werden. Politische Bildung muss zielgruppengerecht ausgebaut werden – etwa über die Jugendfreiwilligendienste.

- (7) Um spezifische und effektive Maßnahmen gegen bestehende Ungleichheiten beschließen zu können und das gesellschaftliche Bewusstsein für bestehende Diskriminierungsformen zu schärfen, bedarf es Maßnahmen für eine umfassendere und differenzierte statistische Erfassung der unterschiedlichen Diskriminierungsformen sowie von antisemitisch und rassistisch motivierten Gewaltstraftaten.
- Darüber hinaus fordern wir, das Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsmonitoring auf- und auszubauen (u.a. Rassismusmonitor des DeZIM, Datenerhebung des Bundes zum Gesundheitswesen, RIAS zu Antisemitismus etc.).



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021

# Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

## Klimawandel und Nachhaltigkeit

„Der Klimawandel bedroht den sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt“

1. Wir erwarten wesentliche Schritte in Richtung einer sozial-ökologischen Wende, die die Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele sowie der UN-Nachhaltigkeitsziele sicherstellt und die dafür notwendigen sozialpolitischen Maßnahmen und Weichenstellungen konsequent umsetzt.
2. Zukünftige öffentliche Förderprogramme zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Nachhaltigkeit müssen sich auch an die Träger und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege wenden. Zudem müssen die Refinanzierungsmechanismen der Freien Wohlfahrtspflege entsprechende Aufwendungen integrieren.

- (1) Der Klimawandel ist eine dramatische Bedrohung von globalem Ausmaß, aber auch national. Die Folgen der Klimakrise sind bereits heute spürbar und belasten z.B. durch Extremwetterereignisse die Empfänger/innen von sozialen Dienstleistungen wie auch die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Diensten. Die Soziale Arbeit muss durch die Bereitstellung von Ressourcen dazu befähigt werden, sich an diese neuen Anforderungen anzupassen.

Als europäisches Industrieland haben wir eine besondere Verantwortung, alles zu unternehmen, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen. Dieses ambitionierte Vorhaben kann nur Erfolg haben, wenn es gelingt, Menschen für diesen Weg nachhaltig zu gewinnen. Jede Klimaschutzpolitik muss auch die Perspektive von einkommensschwachen Haushalten berücksichtigen. Insgesamt gilt es Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit gleichermaßen zu befördern. Es braucht daher eine Wende, die notwendigen Klimaschutz mit der Stärkung sozialer Resilienz verbindet. So gilt es u.a., inklusive und ökologische Mobilität auszubauen, die örtliche Infrastruktur

zu stärken und Klimaschutzmaßnahmen wie die Einführung eines nationalen CO<sub>2</sub>-Preises so zu flankieren, dass einkommensschwache Haushalte nicht zusätzlich belastet werden. Notwendige haushalts- und steuerpolitische Maßnahmen zur Finanzierung der sozial-ökologischen Transformation müssen solidarisch gestaltet werden.

- (2) Die etwa 120.000 Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege haben ein erhebliches Potential, Beiträge verschiedener Art zur Nachhaltigkeit und zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten. Diese Verantwortung wird von ihnen bereits wahrgenommen. Dort wo finanzielle Anstrengungen zur Umsetzung erforderlich sind, bedarf es der öffentlichen Unterstützung im Rahmen von Förderprogrammen oder der Einbeziehung solcher Aufwendungen in die Refinanzierungsmechanismen der Freien Wohlfahrtspflege. Die Kosten für Maßnahmen zum Klimaschutz müssen in den Regelsätzen des SGB II und SGB XII sowie in weiteren Sozialgesetzbüchern angemessen Berücksichtigung finden.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Europapolitik: Für ein starkes, soziales und nachhaltiges Europa

Die BAGFW erwartet von der Bundespolitik sich über eine aktive Europapolitik für den Ausbau des sozialen Europas einzusetzen. Zivilgesellschaftliche Akteure müssen in transparenten und partizipativen Prozessen eingebunden, sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geschützt und gestärkt werden. Im Folgenden formuliert die BAGFW konkrete Erwartungen an die Bundespolitik, um diese Ziele zu erreichen.

1. Das soziale und nachhaltige Europa stärken
2. Stärkung der not-for-profit social economy
3. Umsetzung von EU-Fördermitteln erleichtern

(1) Die Corona-Pandemie belegt erneut die Notwendigkeit funktionierender Sozialleistungssysteme, um die sozioökonomischen Auswirkungen von Krisensituationen besser bewältigen zu können. Entsprechend sollte über eine europäische Rahmengesetzgebung der Ausbau von existenzsichernden Mindestsicherungssystemen, sowie der diskriminierungsfreie Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen ermöglicht werden. Zusätzlich ist ein europäischer Rahmen für Mindestlöhne, wie ihn die EU-Kommission im Oktober 2020 vorgeschlagen hat, zu unterstützen und voranzutreiben. Ziel der Bundespolitik muss auch im europäischen Kontext die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwischen und in den EU-Mitgliedstaaten („soziale Aufwärtskonvergenz“) sein.

Der Schutz von (temporär) mobilen EU-Beschäftigten muss ausgebaut werden, um das Freizügigkeitsrecht zu stärken, aber prekäre Arbeitsbedingungen und

Ausbeutung in dessen Ausübung zu verhindern. Hierzu ist es notwendig, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und die Zivilgesellschaft mit ihren vielzähligen Beratungsangeboten zu stärken. Die Bundespolitik sollte sich entsprechend auch für einen Ausbau der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) einsetzen und sicherstellen, dass diese über die notwendigen personellen wie finanziellen Ressourcen verfügt.

Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und die in der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) formulierten Grundsätze müssen durch ambitionierte Zielvorgaben, europäische Koordination und Rahmengesetzgebung realisiert werden. Diese müssen konsequent, wo eine entsprechende Regelungskompetenz verortet ist, umgesetzt werden. Ein europäischer Fachaustausch und EU-Förderprogramme können dabei flankierend wirken.

Durch konkrete Maßnahmen wie die Etablierung einer Garantie gegen Kin-

derarmut, die systematisch Versorgungslücken von Kindern und Jugendlichen mit Basisleistungen in den Mitgliedstaaten beseitigen soll, kann dem Problem der Kinder- und Familienarmut in der EU effektiv begegnet werden. Eine EU-Garantie gegen Kinderarmut sollte auch durch die Bundespolitik konsequent umgesetzt werden.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde mit dem SURE-Programm erstmals ein europäisches Kurzarbeitsprogramm etabliert. Es gilt die hieraus gewonnenen Erfahrungen zu nutzen und die Unterstützungsleistungen als Stabilisierungsmechanismus für zukünftige Wirtschaftskrisen institutionell zu verankern. Gleichzeitig ist es wichtig, die bereits bestehende europäische Jugendgarantie zu stärken, um die hohe Jugendarbeitslosigkeit in zahlreichen EU-Staaten abzumildern. Auch in Deutschland kann diese umfassender umgesetzt werden und junge Menschen darin unterstützen langfristige Perspektiven aufzubauen.

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die von der Europäischen Kommission vorgelegte Nachhaltigkeitsstrategie, den „Europäischen Grünen Deal“. Die angestrebten Zielsetzungen erfordern einen Transformationsprozess, der starke soziale Implikationen hat. Diese finden im „Grünen Deal“ zu wenig Berücksichtigung. Wir erwarten von der Bundespolitik, dass sie sich für eine Erweiterung des „Grünen Deals“ einsetzt, damit dieser konkrete soziale Ziele definiert und mit denen für ein klimaneutrales Europa vereint. Unabhängig davon hält die BAGFW den „Europäischen Grünen Deal“ für keine geeignete Nachfolgestrategie der Europa-2020-Strategie. Wichtig ist, dass messbare soziale Ziele definiert und ihr Erreichen im „Europäischen Semester“ überwacht werden, einschließlich des Monitorings der Umsetzung der ESSR, z.B. im „Social Scoreboard“.

- (2) Die BAGFW erwartet von der Bundespolitik sich bei den Regelungen des europäischen Beihilfe-, Vergabe- und Steuerrechts für die Belange der not-for-profit social economy einzusetzen. Hierzu bedarf es, u.a. einer ausdefinierten Vorrangstellung gemeinnütziger Anbieter im Vergaberecht und einer Ausweitung der Bereichsausnahmen für gemeinnützige Dienste in beihilfrechtlichen Regelungen. Die derzeitige Überarbeitung des Beihilferegimes muss zudem eine verbesserte Zugänglichkeit und höhere Rechtssicherheit in der Nutzung von nationalen und europäischen Förderprogrammen zum Ziel haben.
- (3) Die Bundesregierung wird in den ersten zwei Jahren ihrer Amtszeit von dem EU-Hilfsprogramm NextGenerationEU profitieren – neben den Förderprogrammen des EU-Haushalts. Die BAGFW bestärkt den Anspruch der Europäischen Kommission, die Corona-Hilfsgelder zum gemeinwohlorientierten Ausbau von sozialer Infrastruktur zu nutzen, um auf diesem Wege die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern und die soziale Resilienz langfristig zu stärken. Benachteiligte Personengruppen sind bei den Corona-Hilfsgeldern, ebenso wie bei den von Deutschland umzusetzenden europäischen Förderprogrammen, besonders in den Blick zu nehmen.

Für die anstehende Legislaturperiode bietet die BAGFW der Bundespolitik ihre Expertise in der Ausgestaltung und Umsetzung der EU-Förderprogramme wie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) an. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert von der Bundespolitik diesen partnerschaftlichen Ansatz fortzuführen und auch auf andere Programme wie den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) und den Regionalentwicklungsfonds (EFRE) zu übertragen.

Darüber hinaus muss sich die Bundespolitik auf europäischer Ebene weiterhin dafür einsetzen, dass EU-Fördermittel zugänglicher werden und



in der Umsetzung an Komplexität verlieren. Auf nationaler Ebene sind Förderprogramme dementsprechend auszugestalten. Insbesondere für die Strukturfonds muss die Verwaltung vereinfacht werden, um eine Umsetzung durch kleine Projektträger nicht auszuschließen. Dafür müssen u.a. nationale haushaltrechtliche Regelungen angepasst werden.

In der EU-Förderperiode 2021-2027 werden die EU-Kofinanzierungssätze abgesenkt. Insbesondere gemeinnützig arbeitende Projektträger können die dadurch bedingte hohe Eigenbeteiligung nicht aufbringen. Der Bund muss daher mit nationalen Geldern Kürzungen für die Projektträger ausgleichen und die Kofinanzierung erhöhen.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Gleichwertige Lebensverhältnisse

1. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bleibt eine zentrale politische Aufgabe im Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen. Ihre Gewährleistung ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
2. Bürgerschaftliches Engagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung von Teilhabe. Von der Bundespolitik erwartet die BAGFW eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur des Bürgerschaftlichen Engagements.
3. Die BAGFW erwartet in der neuen Legislaturperiode insbesondere auch eine stärkere Unterstützung von finanzschwachen Kommunen zur nachhaltigen Sicherung ausreichender Finanzierungsbedingungen sozialer Infrastruktur.
4. Bei der Digitalisierung von Sozialverwaltungsleistungen im Zuge der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes ist das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen als Leitmaxime zu beachten.

(1) Das Postulat der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in der Raumordnungspolitik als räumliches Pendant zum Sozialstaatsprinzip verankert und umfasst u. a. den Zugang zu sowohl technischen als auch sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Gleichwertigkeit meint dabei aber keine gleichartige, wohl aber eine gleichwertige Ausstattung von Infrastrukturangeboten, die auf die jeweilige räumliche Situation bezogen, der Sicherung von Chancengleichheit dient. Sie berührt damit elementare Fragen der sozialen Gerechtigkeit, gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Diese sind im durch die Digitalisierung erweiterten Sozialraum zu bearbeiten. In jüngster Vergangenheit trat vor allem in Ballungszentren ein Mangel an bezahlbarem energetisch günstigem, barrierefreiem Wohnraum in lebenswerten Stadtquartieren zu Tage. Hier erwarten wir entsprechende Maß-

nahmen zur Sicherstellung und zur Vermeidung von Überforderungen durch übermäßige Mieten/Nutzungsgebühren.

- (2) Statt der prekären und rein projektbezogenen Finanzierung der sozialen Infrastruktur sind verlässliche und dauerhafte Lösungen erforderlich. Neben individuellen und fachlichen Kompetenzen von Hauptberuflichen und Engagierten benötigen Organisationen und Netzwerke eine verlässliche Grundförderung. Die Umsetzung der Empfehlungen des dritten Engagementberichts und des achten Altersberichts sollten in enger Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden erfolgen.
- (3) Unter den gegebenen Bedingungen ist eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nur schwer zu gewährleisten, weil die Systeme zum kommunalen Finanzausgleich und die kommunalen Entschuldungsprogramme nicht ausreichen.

Insbesondere die bundesgesetzlich festgelegten kommunalen Sozialleistungen wiegen schwer. Dieser Aspekt wird bei der Finanzierung der Kommunen nicht ausreichend beachtet. Gerade die Sozialausgaben variieren je nach Region zum Teil erheblich. Nach Auffassung der Freien Wohlfahrtspflege müssen Leistungen der Daseinsvorsorge überall verfügbar sein. Hier ist unter anderem an die Beratungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu denken, die vielerorts nicht mehr ausreichend finanziert werden.

- (4) Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren dezentralen Strukturen und ihrer breiten Präsenz vor Ort ein wichtiger Gestalter sozialer Infrastruktur und damit ein unverzichtbarer Akteur bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen und Dienste ist eine zentrale Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats und damit auch für gleichwertige Lebensverhältnisse. Der wohnortnahe Zugang zu sozialen Diensten und Einrichtungen ihrer Wahl trägt erheblich zur Lebensqualität der Menschen in Deutschland bei. Dieses plurale Angebot sozialer Dienstleistungen gilt es daher strukturell und finanziell zu sichern. Das regionale Ungleichgewicht zwischen stark schrumpfenden Orten und rapide wachsenden Städten nimmt zu. In peripheren ländlichen Räumen, aber auch in benachteiligten städtischen Quartieren können nicht selten Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nicht mehr in ausreichendem Maße vorgehalten werden, was letztlich zu einem Auseinanderdriften der Teilhabechancen und Milieus führt und den

sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft gefährdet. Der Breitbandausbau ist daher tatsächlich auch eine Frage sozialer Teilhabechancen. Die Pandemie hat gezeigt, dass die finanzielle Situation der Einrichtungen, die durch freiwillige Leistungen finanziert werden (z.B. Suchtberatungsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen), aus den unterschiedlichsten Gründen immer prekärer wird und die Einrichtungen in dieser Krise an die Belastungsgrenze kommen. Für eine nachhaltige und sichere Finanzierung sollten sie als Pflichtaufgaben wahrgenommen werden und dementsprechend finanziell gesichert sein. Es muss verhindert werden, dass Einrichtungen, die z.B. Schutz und Beratung bei Gewalt anbieten, geschlossen oder ihre Angebote eingestellt werden.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Lehren aus der Corona-Pandemie

1. Wir erwarten eine aktive, investive Sozialpolitik mit einem Schwerpunkt auf besonders vulnerablen vor allem armutsgefährdeten Gruppen. Aufgrund der hohen staatlichen Finanzausgaben und eines zu erwartenden Rückgangs der Steuereinnahmen, stehen wir vor schwierigen Verteilungsfragen. Diese dürfen nicht zu Lasten der Schwächsten in der Gesellschaft beantwortet werden. Wir fordern, Menschen in den Fokus zu rücken und Leistungsausschlüsse zu beenden.
2. Wir erwarten ein Gesamtkonzept, bei dem die Politik ihrem besonderen Auftrag gerecht wird, sich für die Belange aller Familien als Grundpfeiler der Gesellschaft einzusetzen, um deren Lebenssituation zu verbessern und zu sichern.
3. Wir erwarten eine Stärkung der gesundheitlichen Prävention durch eine *partizipative und zielgerichtete Präventionspolitik: Präventionsmaßnahmen sind der beste Infektionsschutz!*
4. Wir erwarten eine nachhaltige Sicherung der sozialen Infrastruktur.
5. Wir erwarten Maßnahmen gegen die gesundheitlichen Folgewirkungen der Pandemie und der Pandemiebekämpfung.

- (1) Folgende Gruppen sind von Armut bzw. Armutsrisiken und von den negativen Folgen der Pandemie besonders betroffen: Einkommensschwache Bevölkerungsgruppen, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Menschen in prekären (selbstständigen) Beschäftigungsverhältnissen und Leistungsberechtigte in der Grundsicherung (SGB II / SGB XII, AsylBLG); Corona verschärft Kinder- und Jugendarmut sowie ungleiche Bildungschancen (einkommensschwache Familien, keine Rückzugsmöglichkeiten zum Lernen, fehlender Zugang und fehlendes Know-how zur Nutzung von digitalen Endgeräten, fehlender Zugang zur Infrastruktur...) und birgt Risiken beim Berufseinstieg für Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Finanzsituation vieler Kommunen zusätzlich verschlechtert, bedroht sind dadurch notwendige Angebote der sozialen Arbeit, die vulnerable Gruppen fördern und schützen sollen. Dazu gehören beispielsweise Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, Familienbildungsangebote, Beratungsangebote, Integrationsangebote, die Selbsthilfe, der Gewaltschutz sowie Strukturen des Kinderschutzes inklusive der Fachberatungs- und Therapieangebote.

Die Erfahrungen des Corona-Jahres 2020 mit dem erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen und einer weniger rigiden Anwendung des Sanktionsrechts, sollten für die Weiterentwicklung

der Grundsicherungssysteme genutzt werden.

- (2) Die COVID-19-Pandemie hat von Beginn an eindrücklich gezeigt, wie belastend diese Zeit für Familien war und ist. Besonders Familien mit kleinen Einkommen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit Kindern mit Behinderungen, die bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie in schwierigen Situationen waren, spürten die Folgen der Pandemie.

Für Kinder bedeutet die Schließung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen den Verlust des Kontakts zu Freunden und Gleichaltrigen sowie zu Lern- und Bildungsangeboten. Die Umstellung auf Online-Unterricht bringt große Herausforderungen beim Lernen sowohl für die Kinder als auch für deren Eltern mit sich. Die Umstellung auf Home-schooling, bei dem Eltern in sehr unterschiedlichem Ausmaß Hilfestellung bieten konnten/können, und das digitale Lernen in den Schulen zeigte vorhandene Defizite im Bereich der digitalen Bildung verstärkt auf.

Auch wenn die Konsequenzen aus der Krise bis heute nicht vollumfänglich absehbar sind, besteht die Gefahr, dass sich soziale Ungleichheiten verschärfen.

Digitale Formen der Leistungserbringung sind über verschiedene Leistungsbereiche (z.B. berufliche Bildung oder Videotherapie) hinweg möglich und sinnvoll, sofern sie als zusätzliches Angebot etabliert werden, das von den Leistungsberechtigten gewählt werden kann. Dazu braucht es die entsprechende Ausstattung mit Hard- und Software, Breitband- und Mobilfunkausbau, Schulungen und Support von Schüler/innen und Lehrenden und die Übernahme der laufenden Kosten. Um solche Fortschritte für die Zeit nach der Corona-Pandemie zu ermöglichen, bedarf es einer systematisch personenzentriert ausgerichteten Leistungserbringung. Die dafür zu entwickelnden Vergütungssystematiken müssen diesen Aspekt mit einbeziehen.

- (3) Die Pandemie zeigt, dass das Risiko infiziert zu werden, in Abhängigkeit von der sozialen Lage und vom ausländerrechtlichen Status ungleich verteilt ist. Die politische Aufgabe besteht darin, Bedingun-

gen dafür zu schaffen, dass alle Menschen gesund leben können – und dazu auch befähigt sind. Ausländerrechtlich bedingte Einschränkungen (AsylbLG) oder Ausschlüsse bei Gesundheitsleistungen (z.B. für nicht versicherte EU-Bürger/innen) müssen beseitigt werden. Ein Präventionsgesetz muss die Rahmenbedingungen dafür setzen, dass die gesundheitsförderliche Gestaltung von Lebensbedingungen ermöglicht wird. Die im heutigen Präventionsgesetz verankerte Ausrichtung auf eine lebenslagenorientierte Prävention und der Auftrag der Verminderung sozial bedingter ungleicher Gesundheitschancen wird nicht ausreichend umgesetzt, die Verhaltensprävention spielt eine zu große Rolle.

- (4) Aufgrund der Pandemie wurden Dienste und Einrichtungen z.T. geschlossen oder konnten ihre Leistungen nicht oder nur sehr eingeschränkt erbringen, z.T. entstanden erhebliche Mehrausgaben. Gerade im Bereich der Gemeinnützigkeit führt dies schnell zur Existenzgefährdung. In der Corona-Krise wurden unter großen Anstrengungen und hohem Zeitdruck Rettungsschirme gespannt – auch für die soziale Infrastruktur. Besser vorbereitet wären wir, wenn wir den staatlichen Sicherungsauftrag, mit Blick auf die weitere Entwicklung der aktuellen Krise und im Hinblick auf zukünftige Krisen dauerhaft gesetzlich verankern würden. Hier schlägt die BAGFW eine Änderung des SGB I und der anderen Sozialgesetzbücher vor, wonach die Leistungsträger verpflichtet wären, individuelle (Leistungs-)Vereinbarungen vor Ort im Falle hoheitlicher Schließungen im Pandemiefall zu treffen.

Darüber hinaus haben die freigemeinnützigen Sozial- und Gesundheitsdienstleister einen großen Nachholbedarf bei der Digitalisierung, sowohl im Bereich der Investitionen als auch der Kompetenzen von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (vgl. auch Forderungspapier zur Digitalisierung). Die Förderung, die die BAGFW-Verbände zurzeit durch das BMFSFJ bekommt, ist unzureichend. Digitaler aus der Coronakrise hervorzugehen, heißt für die nächste Krise besser gewappnet zu sein.

- (5) Nicht nur die Covid-Erkrankung kann zu ernsthaften gesundheitlichen Langzeitfolgen führen, auch die notwendigen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung können mit (psychischen) Folgen auf die Gesundheit von Kindern und Erwachsenen (mit Vorerkrankung wie z.B. Rheuma) verbunden sein. Unterstützungsnetze beispielsweise für Menschen in psychischen Krisen oder auch in der Suchtselbsthilfe waren im Lockdown nur eingeschränkt verfügbar. Die coronabedingte Abschirmung vulnerabler Gruppen hat vor Augen geführt, welche Auswirkungen Vereinsamung haben kann. Es bedarf einer gesellschaftlichen und politischen Strategie, Einsamkeit zu verhindern.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Teilhabe durch gemeinwohlorientierte Digitalisierung

1. Wir erwarten klare Schritte zu einer sozialen und gemeinwohlorientierten Digitalisierung, die sich an den Menschen ausrichtet. Digitalisierungsprozesse dürfen nicht die gesellschaftliche Teilhabe einzelner Gruppen erschweren, sondern müssen zu mehr Partizipationsmöglichkeiten für alle führen.
2. Wir erwarten die Stärkung der Vielfalt im Netz und freien Zugang zu Wissen und Dienstleistungen.
3. Wir erwarten den Ausbau und die Förderung digitaler Angebote im Rahmen der sozialen Dienstleistungen und eine verbesserte Finanzierung der Digitalisierungsprozesse in der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Wir erwarten den Ausbau von Förderprogrammen in Bezug auf Digitalisierung speziell in der Kinder- und Jugendhilfe.
5. Wir erwarten die durchgehende Anbindung der Langzeitpflege an die Telematikinfrastruktur.

(1) Digitale Teilhabe stellt heute – das war in den Phasen des Lockdowns besonders erlebbar – eine Grundvoraussetzung für soziale Teilhabe dar. Prozesse, wie die Umsetzung des OZG, verstärken diese Entwicklung. Daher müssen der Zugang zu digitalen Medien und deren Nutzung allen Bürgerinnen und Bürgern barrierefrei möglich sein. Durch die pandemiebedingten Entwicklungen sind bestimmte Zielgruppen teilweise von noch stärkerer Ungleichheit und Ausgrenzung betroffen (z.B. ältere Menschen, junge Menschen, die am Online-Unterricht aus unterschiedlichen Gründen nicht partizipieren können). Bewohner/innen von Gemeinschaftsunterkünften oder Obdachlose). Diesen Entwicklungen muss durch die Bereitstellung niedrigschwelliger, qualitätsgesicherter digitaler Angebote begegnet werden. Hierzu zählt, dass digitale Teilhabe ressourcenunabhängig möglich sein muss. So müssen beispiels-

weise die Kosten für die Teilhabe an digitalen Angeboten in den Regelsätzen des SGB II, SGB XII und des AsylBLG sowie in den (Re-)Finanzierungssystemen der Pflege Berücksichtigung finden (z.B. WLAN, mobile Endgeräte). Es muss aber auch künftig eine Wahlmöglichkeit gegeben sein und (gerade für ältere Menschen) Teilhabe durch nicht-digitale Angebote ermöglicht werden. Darüber hinaus bedarf es des flächendeckenden Breitband- und Mobilfunkausbaus. Die Wohlfahrtsverbände sind in die digitale Prozessgestaltung von sozialen Verwaltungsleistungen im Rahmen der OZG-Umsetzung umfassend einzubinden. Es bedarf digitaler Kompetenzen und digitaler Resilienz, um selbstbestimmt die digitalen Angebote und Dienstleistungen nutzen zu können. Dieser Bedarf muss in den schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten Berücksichtigung finden und mit entsprechenden Angeboten

- unterlegt sein, da ohne diese Kompetenzen und auch die Fähigkeit zum kritischen Hinterfragen keine digitale Teilhabe und somit auch keine gemeinwohlorientierte Digitalisierung möglich ist. Neben passgenauen Bildungs- und Beratungsangeboten zur Stärkung der digitalen Teilhabe braucht es außerdem Angebote digitaler Assistenz, die responsiv die gerade für alte und Menschen mit Behinderung existierenden digitalen Barrieren überwinden.
- (2) Eine gemeinwohlorientierte Digitalisierung erfordert neben barrierefreier Zugänglichkeit auch Vielfalt an digitalen Angeboten und Transparenz in Bezug auf die Anbietenden. Die Entwicklung und Weiterentwicklung digitaler Angebote sollte dabei in Kooperationen und Netzwerken erfolgen, um so alle Bedarfe abdeckend passgenaue Produkte für unsere Zielgruppen zu entwickeln.
  - (3) Die Pandemie hat deutlich gemacht, wie notwendig digitale Angebote und Dienstleistungen für Rat- und Hilfesuchende waren. Punktuell wurden einzelne Leistungen und Prozesse bereits digitalisiert. Einzelne Beispiele hierfür sind Beratungsangebote oder der Datenaustausch innerhalb des Pflege- und Gesundheitssystems. An diesen Beispielen kann man erleben, welcher gesellschaftliche Mehrwert möglich ist, z.B. die Steigerung der sozialen Versorgung im ländlichen Raum oder die schnellere und effizientere Abstimmung und Kommunikation unterschiedlicher Dienstleister und damit wiederum ein konkreter Mehrwert für die Menschen, die auf diese Angebote angewiesen sind. Es wurde aber auch deutlich, wie wichtig der persönliche Kontakt und ein Austausch mit Präsenz ist. Der Ausbau digitaler Angebote darf daher nicht zu deren Lasten gehen. Damit der Prozess der Digitalisierung von Angeboten und Dienstleistungen im Sozialbereich erfolgreich fortgeführt werden kann, bedarf es daher zusätzlicher Ressourcen. Es bedarf eigener Förderprogramme des Bundes, die die digitale Infrastruktur gemeinnütziger Organisationen stärken und den Fachkräften ermöglicht, sich das nötige Know-How und konzeptionelles Wissen anzueignen. Weiter bedarf es der Anpassung von bestehenden Re-Finanzierungsmodellen an die neuen Rahmenbedingungen. Neben face-to-face
- müssen online-(Beratungs-)Angebote und hybride Formate regelmäßig finanzierbar sein.
- (4) Da die im Rahmen des DigitalPakt Schule vorgesehene Unterstützung nur in begrenzter Form bei jungen Menschen mit Bedarf in (Aus)Bildungsprozessen ankommt, bedarf es zusätzlicher Förderprogramme für Angebote/die verschiedenen Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe. Um der digitalen Spaltung im (Aus)Bildungssystem effektiv entgegenwirken zu können, müssen sowohl die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch deren Zielgruppen verlässlich über Zugänge, technische Ausstattung, das Know-How in der Anwendung und Medienkompetenzen verfügen bzw. ihnen vermittelt werden.
  - (5) Im Bereich der Pflege bestehen große Erwartungen an die Telematikinfrastruktur. Gelingt der Prozess, so dass der gesamte Gesundheits- und Pflegebereich diese Infrastruktur nutzen kann, wäre das für die Patientinnen und Patienten ein deutlicher Mehrwert im Sinne von Zeit- und Ressourcenersparnis sowie auch in Bezug auf die Qualitätssicherung der Leistungen im Gesundheits- und Pflegebereich. Das setzt jedoch voraus, dass der gesamte Bereich konsequent Zugang zur Telematikinfrastruktur erhält. Das bisherige Szenario, in dem die ambulante Pflege deutlich verzögert Zugang erhält, konterkariert diesen Ansatz. Hier bedarf es einer schnellen Weiterentwicklung und Anpassung.

Die Konzepte algorithmenbasierter Datennutzung im Gesundheitswesen bedürfen verlässlicher Datensicherheitskonzepte.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Kinder, Jugend, Familie, Frauen

1. Wir erwarten den wirksamen Abbau regional bedingter Bildungsungleichheiten und die Bündelung familienpolitischer Leistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, so dass das Existenzminimum gedeckt ist und insbesondere Familien, die von Armut bedroht oder betroffen sind, ausreichend gefördert werden.
2. Wir erwarten die Umsetzung eines breit angelegten Gewaltschutzes mit umfassenden und passgenauen Schutzmaßnahmen.
3. Wir erwarten die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Beruf, Familie und Pflege zu vereinbaren, dabei die Situation von Einelternfamilien berücksichtigen und helfen, die systematische Benachteiligung von Frauen in der Arbeitswelt abzubauen.

- (1) Für die Herstellung gleichwertiger Chancen für alle Kinder und Jugendlichen sind viele Anstrengungen parallel zu unternehmen: Die differenzierte Förderung und Stärkung der Jugendhilfestrukturen ebenso wie aufeinander abgestimmte, familienpolitische Leistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Gezielte Forschung sollte Ansatzpunkte zur Entwicklung passgenauer Angebote liefern und so zu verbesserten Lebensbedingungen und mehr Chancengerechtigkeit beitragen.
  - Gesamtstrategie Fachkräftegewinnung unter Weiterentwicklung von Qualifikation und Ausbildungsinhalten, Förderung der Qualifizierung von Lehrpersonal für Fach(hoch)schulen
  - Erforschung der Ursachen von Kinder- und Jugendarmut
  - Bündelung von familienpolitischen Leistungen z. B. zu einer grundsätzlichen Leistung für Kinder und Vereinfachung ihrer Beantragung.

Dies bedeutet im Einzelnen:

  - Sicherung qualitativ angemessener Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder und Jugendlichen, z.B. Verstetigung der Leistungen aus dem KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“), weitere Bearbeitung der Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Jugendhilfe
  - Gesetzliche Absicherung von Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- (2) Das Aufkommen immer neuer und unterschiedlicher Formen von Gewalt - Gewalt im digitalen Alltag bis hin zu kriminellen Handlungen im Internet - erfordert einen umfassenden Blick, mehr Anstrengungen der Prävention und Bekämpfung sowie ein jeweils spezifisches Vorgehen. Dazu braucht es die Qualifizierung der Justiz im Umgang mit von Gewalt betroffenen Personen, insbesondere Minderjährigen, die grundlegende Erforschung der digitalen Formen von Gewalt sowie bundeseinheitlich verankerte Finanzierungsregelungen zum Gewaltschutz.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Förderung von Forschung zu neuen, insbesondere digitalen Formen von Gewalt als Basis für wirksame Prävention und digitale Schutzkonzepte
- Strukturelle, flächendeckende Verankerung und finanzielle Absicherung von Beratungs- und Therapieangeboten für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche
- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen, Sicherung einer flächendeckenden bedarfsgerechten Infrastruktur. Langfristig ist eine bundesweite Regelung zur Vereinheitlichung der Finanzierungsgrundlagen anzustreben.
- Förderung des Ausbaus von digitalen Hilfs- und Beratungsangeboten zur Verhinderung von Gewalt im häuslichen Bereich sowie von Programmen zur Aufklärung in Schulen, Kitas, Jugendarbeit, Pflegeeinrichtungen
- Qualifizierung und Sensibilisierung von Familien-, Jugend- und Strafrichter/innen im Hinblick auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Förderung einer kindgerechten Justiz.
- Zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung den Ausbau der Beratungskompetenz in den Regelangeboten durch Tools und Vermittlung von Kompetenzen aus der Community fördern
- Erweiterung der Hilfeinfrastruktur um Angebote für besondere Bedarfslagen (jugendliche Söhne gewaltbetroffener Frauen, Frauen mit Behinderung, transidente Personen) sowie Täterarbeit, Ausbau von digitalen Hilfs- und Beratungsangeboten.

- (3) Familie als System und soziales Konstrukt wird jenseits aller Sorgearbeit in ständigen Aushandlungsprozessen als solches hergestellt. Im oft herausfordernden (Sorge-)Alltag profitieren Familien von unterschiedlichen Unterstützungsangeboten. Wirtschaft und Politik sind gefordert, Hand in Hand darauf hinzuwirken, dass die Sorgearbeit in Familien partnerschaftlich geteilt werden kann und Familien an Zeitsouveränität gewinnen. Hierzu zählen sowohl Arbeitszeiten, die Verbesserung der Entlohnung in Care-Berufen, in denen

hauptsächlich Frauen tätig sind, als auch die Freistellungsmöglichkeit mit Entgeltersatzleistung analog Elternzeit/Elterngeld. Familienpolitische Maßnahmen sollten existenzsichernd sein und ineinandergreifen. Viele der derzeit existierenden Leistungen sind nicht auf die Situation von Alleinerziehenden zugeschnitten oder werden mit anderen Leistungen verrechnet.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Nachhaltige Absicherung der Struktur und Finanzierung der Familienbildung in Deutschland als universalpräventives Angebot über die Verpflichtung der Länder, entsprechende Förderrichtlinien zu verankern
- Verstärkte Förderung psychosozialer Angebote Früher Hilfen von Freien Trägern und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien
- Verankerung des Vorhabens einer Weiterentwicklung des Bundes-Elterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) im Koalitionsvertrag, z.B. Ausdehnung der Partnermonate, Abschaffung der Anrechnung von Elterngeld auf Transferleistungen und Anhebung der Lohnersatzrate für niedrige Einkommen
- Steuerliche Entlastung von Familien, familienpolitische Maßnahmen für Ein-Eltern-Familien (z.B. Abbau steuerlicher Benachteiligung, passgenaue, erweiterte und flexible Angebote an Kinderbetreuung), Harmonisierung unterschiedlicher monetärer familienbezogener Leistungen und Vereinfachung der Beantragung
- Verbesserung der Situation pflegender erwerbstätiger Angehöriger
- Verbesserung der Bezahlung von Care-Berufen.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Altenhilfe

1. Wir erwarten eine umfassende Reform der sozialen Pflegeversicherung
2. Wir erwarten die Entlastung von pflegenden Zu- und Angehörigen
3. Die Digitalisierung in der Pflege muss weiter vorangetrieben werden
4. Wir erwarten eine Stärkung der Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
5. Wir erwarten eine Weiterentwicklung der Pflegeausbildung
6. Seniorenpolitik und kommunale Seniorenarbeit stärken

- (1) Da es in dieser Legislaturperiode nur Änderungsanträge im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes gegeben hat und keine umfassende Pflegeversicherungsreform I, ist dieses Projekt nach den Wahlen prioritär wieder aufzugreifen. Notwendig ist ein Systemwechsel hin zu einer gerechten, solidarischen und nachhaltigen Sozialen Pflegeversicherung, die alle pflegebedingten Kosten abdeckt. Die zentralen Punkte dabei sind:
  - die Übernahme der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen durch die Krankenkassen
  - die regelhafte Dynamisierung der Leistungen
  - die Begrenzung der Eigenanteile
  - die Personalbemessung verbessern: Aktive Umsetzung des Roadmap-Prozesses in der stationären Langzeitpflege nach §113c SGB XI
  - die Übernahme der Investitionskosten durch die Länder
  - die Steuerfinanzierung „versicherungsfremder“ Leistungen
- (2) Der größte Teil der Pflege wird von Angehörigen geleistet. Mehr als ein Drittel der pflegenden Angehörigen sind älter als 65 Jahre und gehören zur gleichen Generation wie die Pflegebedürftigen selbst. Durch Krankheit sowie aufgrund der körperlichen und psychischen Belastung ihrer Pflegetätigkeit tragen sie selbst ein erhöhtes Risiko eher von Pflegebedürftigkeit betroffen zu sein. Ein weiterer Teil der pflegenden Angehörigen ist durch eigene Berufstätigkeit doppelt belastet. Es ist daher unbedingt erforderlich, pflegende Angehörige angemessen zu unterstützen und zu begleiten, damit sie durch ihre pflegerische Tätigkeit weder ihre eigene Gesundheit gefährden noch an der Wahrnehmung anderer familiärer und beruflicher Anforderungen gehindert werden. Wir erwarten in diesem Zusammenhang:
  - dass Entlastungsangebote niedrigschwellig, flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden und
  - eine vollständige Harmonisierung der Dauer von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erfolgt.

- Bei den Kursangeboten für pflegende Angehörige und Schulungen in der Häuslichkeit gem. § 45 SGB XI ist eine Beendigung des bestehenden Flickenteppichs und die Sicherstellung eines flächendeckenden niedrighschwelligem Zugangs zum unterstützenden Leistungsangebots mittels Vereinheitlichung vertraglicher Regelungen der Pflegekassen mit den Leistungserbringern (inkl. Kontrahierungszwang der Pflegekassen bei vorliegenden qualitätsgesicherten Angeboten) dringend erforderlich,
  - Einführung eines Anspruchs von pflegenden Angehörigen auf eine Pflegeberatung, orientiert an § 37 Abs. 3 SGB XI, um u.a. die Kommunikation und Unterstützung von entfernt lebenden Angehörigen weiter zu fördern (Distance Caregiving).
  - Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen und die Sicherstellung auskömmlicher finanzieller Rahmenbedingungen für den Ausbau der Kurzzeitpflege und den Aufbau solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
  - Die rentenrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen ist weiter zu verbessern. Insbesondere sind die Beitragskürzungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen zu streichen.
  - Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes sind zu harmonisieren.
  - Einführung einer Entgeltersatzleistung/Lohnersatzleistung analog zum Elterngeld bei der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablöst.
- (3) Die BAGFW sieht in der effizienten Nutzung digitaler Technologien ein großes Potential für die Zukunft der Pflege und fordert die Politik deshalb auf, Prozesse der digitalen Transformation in der Pflege zu unterstützen und den konsequenten Anschluss der Pflege an die Telematikinfrastruktur zeitnah zu fördern. Insbesondere die digitalen Anwendungen und die Kommunikation zwischen Pflegebedürftigen, Pflegeeinrichtungen, anderen Leistungserbringern in der Pflege- und Krankenversicherung sowie mit den Pflege- und Krankenkassen können dadurch erleichtert und entbürokratisiert werden. Dies erfordert:
- den Ausbau der Internetinfrastruktur (kabelgebunden und/oder drahtlos) sowie die Gewährleistung eines leistungsfähigen WLAN in Pflegeeinrichtungen und -diensten.
  - den parallelen Anschluss der Pflege an die Telematikinfrastruktur im Rahmen der Pflege- und der Krankenversicherung. Dabei sind auch die mobilen Datenerfassungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen unverzüglich an die TI anzuschließen.
  - die gegenwärtig teilweise parallelaufenden und nicht immer abgestimmten Prozesse von Gesetzgebungsverfahren, Modellprojekten und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure etc. sind in einen transparenten Roadmap-Prozess zu integrieren und dabei Synergieeffekte zu nutzen.
  - bei allen Maßnahmen ist die Refinanzierung der Anschaffung von Hardware, Peripheriegeräten und Software sowie der Betriebskosten, der Wartung und das Engineering sicherzustellen, ohne dass es die Eigenanteile der pflegebedürftigen Menschen belastet. Dies gilt auch für die Anschubfinanzierung zur Digitalisierung nach § 8 Absatz 8 SGB XI.
- (4) Die Stärkung der Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen ist ein wichtiges Ziel der BAGFW. Eine würdevolle Begleitung von Menschen in der letzten Lebensphase erfordert einen hohen zeitlichen und damit personellen Aufwand. Dieser Mehraufwand umfasst sowohl in großem Maße die pflegerische und medizinische Versorgung als auch die psychosoziale Begleitung und Betreuung der Sterbenden und ihrer An- und Zugehörigen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich für eine Verbesserung der palliativen Versorgung und Sterbebegleitung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen ein, die nicht mit einer Steigerung des Eigenanteils der Heimbewohner/innen einhergeht. Die finanzielle

Verantwortung für die Verbesserung der Palliativversorgung und die Förderung einer hospizlichen Kultur in vollstationären Pflegeeinrichtungen sehen wir - in Anlehnung der Finanzierung stationärer Hospize - in der gesetzlichen Krankenversicherung verortet.

(5) Pflegeausbildung weiterentwickeln

- Die Kompetenzen der Pflegeberufe müssen um die eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde erweitert werden. Langfristig empfehlen wir die Schaffung eines eigenständigen Heilkundengesetzes, in dem die Kompetenzen aller Gesundheitsfachberufe im Kontext einer interdisziplinären, sektorenübergreifenden Versorgung geregelt werden.
- Das Pflegeberufegesetz ist in folgenden Punkten zu reformieren:
  - Die im Gesetz vorgesehene Anrechnung der Auszubildenden mit einer Wertschöpfung ist im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu streichen, da sie die Ausbildungsbereitschaft beeinträchtigt und dem Ausbildungscharakter widerspricht.
  - Die nicht an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen müssen bezüglich der Investitionskosten den an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen gleichgestellt werden.
  - Die Bereitstellung der erforderlichen Praxiseinsätze - insbesondere in den Nadelöhrbereichen wie pädiatrische Versorgung - muss sichergestellt sein.
  - Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fällen Kooperationsbeziehungen und den Beitritt in Ausbildungsverbände zu

gewährleisten, damit kein Ausbildungsplatz verloren geht.

- Die Ausgestaltung der Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zu einem abgesenkten Kompetenzniveau, im dritten Ausbildungsjahr der Spezialisierung zur Altenpflege geführt hat, ist zurückzunehmen.
- Der Anteil der Ausbildungskosten, die von den Pflegeeinrichtungen an die Pflegebedürftigen weitergereicht werden müssen, muss gänzlich aus Mitteln der Pflegeversicherung und ohne Belastung des Eigenanteils der pflegebedürftigen Menschen finanziert werden.

(6) Seniorenpolitik und kommunale Seniorenarbeit stärken

Zur Verwirklichung von Teilhabe, zur Prävention und zur Vermeidung von Einsamkeit bedarf es vielfältiger Angebote der Seniorenarbeit sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kommune. Die BAGFW fordert, im Rahmen des § 71 SGB XII verbindlich in allen Kommunen einen präventiven Hausbesuch einzuführen, der allen Mitbürger/innen über 75 Jahre zur Verfügung stehen soll.

Für die kommunalen Aufgaben der Sozialplanung, Koordination, Vernetzung und Steuerung bedarf es eines verlässlichen finanziellen Rahmens. Die BAGFW schlägt somit vor, § 71 SGB XII von einer „Kann-Bestimmung“ in eine verpflichtende Bestimmung zu überführen und die Leistungen mit einem kommunalen Basisbudget für Bürgerinnen und Bürger über 65 Jahre zu unterlegen.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Arbeitsmarktpolitik und Teilhabe

1. Wir erwarten von der Bundespolitik, die Digitalisierung in den Angeboten der Arbeitsförderung als strategisches Ziel zu fassen und mit einem Förderprogramm zu unterlegen.
2. Wir erwarten, das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zu entfristen und ausreichend finanzielle Mittel für seine Umsetzung im Eingliederungstitel sowie über den Passiv-Aktiv-Transfer bereit zu stellen.
3. Wir erwarten den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nach spätestens drei Monaten und eine gute Arbeitsmarkt- und Sprachförderung für diese Gruppe. Dolmetscherdienste müssen verlässlich angeboten und finanziert werden, damit der Zugang zu Sozialleistungen nicht an der Sprachbarriere scheitert.
4. Wir erwarten eine Ausbau der Fort- und Weiterbildung von Erwerbslosen anstelle der schnellen Vermittlung in eine Helfertätigkeit,
5. Wir erwarten die Schaffung eines individuellen gesetzlichen Anspruchs auf Schuldnerberatung – etwa durch eine Anspruchsregelung in § 68a SGB XII. Entsprechend braucht es eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung.

- (1) Die fortschreitende Digitalisierung muss sich zukünftig stärker in den Förderangeboten im SGB II und III niederschlagen, damit Teilnehmende ihre digitalen Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des sich wandelnden Arbeitsmarktes verbessern und ihr Lernpotential mithilfe digitaler Lerntechniken besser ausschöpfen können. Besondere Unterstützung benötigen arbeitslose Menschen, die im Unterschied zu Arbeitnehmer/innen keine Möglichkeit haben, am Arbeitsplatz Anschluss an die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu halten und sich hierfür zu qualifizieren. Die BAGFW sieht bei den Angeboten zur Förderung der Teilhabe an Arbeit und Qualifizierung einen umfassenden Digitalisierungs- und Entwicklungsbedarf, der die Lehrkonzeptentwicklung und -umsetzung, Investitionen in technische Ausstattung und Personalentwicklung umfasst. Die teilnehmerbezogene Förderung unter Ausschluss von Infrastrukturförderungen für Maßnahmenträger und der im Zuge der wettbewerblich organisierten Leistungserbringung (v.a. Vergabeverfahren) erzeugte Preisdruck führen dazu, dass sich notwendige Finanzmittel (z.B. Projektentwicklungsmittel, Mittel für die Qualifizierung des Personals) nicht oder nur in sehr geringem Umfang generieren lassen. Einschlägige Bundesförderprogramme (z.B. „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ oder „Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren“) sollten auch gemeinnützigen Trägern der Arbeitsförderung offenstehen.
- (2) Mit dem Teilhabechancengesetz und der Förderung nach § 16i SGB II wurde ein Regeleinstrument eingeführt, das dringend nötig war

und ist. Menschen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, können durch die Förderung eine echte Perspektive am Arbeitsmarkt erhalten. Soziale Teilhabe wird ermöglicht, die Beschäftigungsfähigkeit der geförderten Personen verbessert und langfristig auch die Chancen auf ungeforderte Erwerbsarbeit erhöht. Die positive Wirkung dieser Förderung ist auch mit Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft wichtig. Allerdings ist dieses wichtige Instrument gesetzlich bis Ende 2024 befristet. Um das Instrument bedarfsgerecht einsetzen zu können, müssen den Jobcentern ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Fort- und Weiterbildung von Erwerbslosen muss dringend ausgebaut und viel häufiger als in der aktuellen Praxis vor einer schnellen Vermittlung in eine Helfertätigkeit zugänglich gemacht werden. Denn: im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt wird absehbar die Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitskräften noch weiter zurückgehen. Zugleich wird die Dynamik bei der Umschichtung von Arbeitsplätzen zunehmen. Das erfordert eine aktive Weiterbildungsförderung einhergehend mit einer Stärkung von abschlussbezogenen Weiterbildungen. Die Wohlfahrtsverbände fordern gesetzlich flankierende Regelungen für diese notwendige Förderung zu treffen: Es muss zunächst ein eigenständiges Instrument in der Arbeitsförderung zur Förderung von (digitalen) Grundkompetenzen geschaffen werden. Der geltende Vermittlungsvorrang im Hartz-IV-System ist zu korrigieren, damit eine der nachhaltigen Arbeitsintegration dienliche (abschlussbezogene) Fort- und Weiterbildung häufiger vor eine schnelle Vermittlung in eine Helfertätigkeit treten kann. Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen während einer länger dauernden Fortbildung ist besser abzusichern. Ein starkes Hemmnis für diesen Personenkreis ist es, infolge der Fortbildung für längere Zeit alleine auf das Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II zurückgeworfen zu sein. Das Verkürzungsgebot auf zwei Drittel der Erstausbildung (zweijährige Umschulung statt dreijährige Ausbildung) sollte flexibilisiert werden. So können während einer bis zu dreijährigen Umschulung zeitliche Spielräume für den Spracherwerb, die Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und die vertiefende Bearbeitung berufsbezogener Allgemeinbildung eingeräumt werden.

- (4) Asylsuchenden ist grundsätzlich (unabhängig von Verfahren und Bleibeperspektive) und ohne Vorrangprüfung spätestens nach drei Monaten ein Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren und von Beginn an ein gleichberechtigter Zugang zur Arbeitsförderung nach SGB II und SGB III zu eröffnen. Für die Eröffnung einer realistischen Perspektive am Arbeitsmarkt ist die möglichst frühzeitige Förderung von Integration und Spracherwerb unerlässlich. Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten der Sprachförderung müssen bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt und als Regelleistungen im SGB II und III verankert werden.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen muss verbessert werden. Die BAGFW fordert ein für die Antragsteller kostenloses, vereinfachtes Verfahren. Zeitliche Lücken im Anerkennungsverfahren können durch zielgenaue Fort- und Weiterbildungen sinnvoll genutzt werden. Jobcenter und Arbeitsagenturen müssen sich aktiv mit den Anerkennungsstellen in Verbindung setzen, um die Abläufe im Einzelfall und strukturell gut zu verzahnen.

Es braucht eine generelle gesetzliche Regelung (im SGB I und X), die es ermöglicht, dass Leistungsberechtigte mittels Dolmetscher kommunizieren können und die Kosten seitens des Leistungsträgers übernommen werden. Bislang fehlt eine klare rechtliche Regelung, die verbindliche Dolmetscherdienste vorsieht, wenn eine Person nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt, um die ihr zustehenden Leistungen zu beantragen.

- (5) Die Überschuldung deutscher Haushalte ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsen und wird als Folge der Corona-Pandemie ein neues Ausmaß annehmen. Die bisherigen Regelungen zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatung – ausschließlich für Personen im SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbezug – sind daher nicht mehr realitätsgerecht und zielführend. Angesichts häufig benötigter präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Überschuldung und einer generellen Öffnung der Schuldnerberatung als Leistung zur Vermeidung und Begegnung von Armut und sozialen Schieflagen ist eine umfassende Leistungsgewährung dringend geboten. Unmittelbar verbunden mit der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schuldnerberatung ist in zweiter Stufe die Reform der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung, die bisher auf einer unüberblickbaren Vielzahl föderaler und insbesondere kommunaler Regelungen beruht.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

1. Wir erwarten, dass sich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben deutlich verbessert.
2. Wir erwarten die Etablierung einer inklusiven Bildung als Normalzustand.
3. Wir erwarten, dass das Menschenrecht auf einen barrierefreien Zugang zu allen Gesundheitsleistungen realisiert wird.
4. Wir erwarten eine gleiche gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen und entsprechend Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Menschen mit Behinderungen.
5. Wir erwarten eine Gesamtstrategie in den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Neben den bisherigen Bemühungen der Politik, die Teilhabe am Arbeitsleben leistungsstärkerer Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, muss der Fokus in gleicher Weise auf Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf gelenkt werden. Das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium ist aus dem SGB IX zu streichen. Es verwehrt insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf den Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben.

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Um sie wirksam zu bekämpfen, ist die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen wirklich inklusiven Arbeitsmarkt erforderlich, der allen Menschen Zugang ermöglicht. Dabei sind Frauen, junge und ältere Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Entsprechend Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention muss die Bundespolitik die Voraussetzungen schaffen, um ein inklusives Bildungssystem in allen Lebensbereichen (vorschulische Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung, Lebenslanges Lernen) zu verwirklichen. Neben der Gewährleistung räumlicher und sächlicher Barrierefreiheit, muss vor allem die Ausbildung von Erzieher/innen und Lehrer/innen nach den Grundsätzen der Inklusionspädagogik ausgerichtet werden.

Basis dafür ist die Überprüfung des bestehenden Bildungssystems in verbindlicher Zusammenarbeit mit den Ländern. Der Blick ist zu legen auf exkludierende Strukturen und Zugangsbarrieren sowie ihre Weiterentwicklung im Sinne der



UN-Behindertenrechtskonvention. Alle vom Bund angestrebten bildungspolitischen Initiativen müssen so gestaltet sein, dass Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen von ihnen profitieren, unabhängig davon, ob sie eine Regel- oder Förderschule besuchen.

Für alle Menschen mit Behinderungen ist ein Rechtsanspruch auf einen uneingeschränkten Zugang zum Bildungssystem (auch in der Erwachsenenbildung) vorzusehen.

- (3) Immer noch bestehen gravierende Mängel im Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen. Viele Arztpraxen sind noch immer nicht barrierefrei. Für Bestandspraxen steht weiterhin ein bundesmittelfinanziertes Förderprogramm zum Abbau bestehender Barrieren aus.

Die besonderen Behandlungsbedarfe von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen müssen im praxisbezogenen Teil sämtlicher Ausbildungs- und Studiengänge im Gesundheitswesen berücksichtigt werden. Medizinische Fachkenntnisse in Bezug auf spezifische Krankheitsbilder von Menschen mit Behinderungen sowie Kenntnisse über die besonderen Unterstützungsbedarfe von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen müssen in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen integriert werden. Die immer noch unbefriedigende Versorgung mit Hilfsmitteln ist sozialrechtlich so auszugestalten, dass sie nicht nur dem Ausgleich und der Deckung des physischen Existenzminimums dient, sondern der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

- (4) Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können. Das bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen, die in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt und somit behindert werden, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten müssen. Die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, persönliche Freizeitgestaltung und barrierefreie Mobilität sind zentrale Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Daher muss eine barrierefreie Infrastruktur in diesen Bereichen geschaffen werden. Dazu zählen flächendeckende qualifizierte und rechtlich abgesicherte Regelleistungen, Regelstrukturen und Regelfinanzierungen.

Die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verpflichten insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung zur Barrierefreiheit. Sie bieten darüber hinaus die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens. Es sind analoge Regelungen für den privatwirtschaftlichen Bereich zu schaffen, so dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich in allen Lebensbereichen teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen müssen auch Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen bzw. Landeswohnraumförderung erhalten.

- (5) In den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege ist eine Gesamtstrategie in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 26 der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021

# Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

## Gesundheitswesen: Chancengleichheit, Prävention, Reha

1. Wir erwarten eine Novellierung des Präventionsgesetzes.
2. Wir erwarten die Herstellung und Sicherung gesundheitlicher Chancengleichheit: der Zugang zu Gesundheitsleistungen muss für alle Bevölkerungsgruppen gleich sein. Darüber hinaus ist intensiv daran zu arbeiten, das Wissen über Gesundheit und Prävention allen Zielgruppen zugänglich zu machen.
3. Wir erwarten eine nachhaltige Strukturentwicklung und den Ausbau des Gesundheitswesens: Die Stärkung der medizinischen Rehabilitation, ein Förderprogramm zur Stärkung der mobilen Rehabilitation und die Finanzierung von Beratungsleistungen des Müttergenesungswerks.

(1) Prävention und Gesundheitsförderung können einen Beitrag dazu leisten, Krankheiten vorzubeugen, Teilhabe zu sichern und gesundheitliche Ungleichheit zu verringern. Dazu muss die auf Lebenslagen bezogene Prävention gestärkt werden. Das Präventionsgesetz, an dessen Umsetzung sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege intensiv beteiligen, ist zu reformieren: Die Wohlfahrtsverbände als Träger tausender von „Lebenswelten“ vor Ort sind unverzichtbare Akteure, die dazu beitragen können, die Menschen zu erreichen. Hierfür gilt es die Freie Wohlfahrtspflege bei der Verabschiedung von Landesrahmenvereinbarungen verbindlich einzubeziehen. Auch auf Bundesebene ist die Zivilgesellschaft an der Entscheidung über die bundesweite Präventionsstrategie verbindlich einzubeziehen. Die Rolle der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist neu zu bestimmen.

Leben sehr ungleich verteilt. Wir erwarten eine klare und nachhaltige sozial- und gesundheitspolitische Gesamtstrategie, die darauf abzielt, über die Stärkung der Gesundheitskompetenz hinaus mit allen in Deutschland beheimateten Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung, Einkommensniveau oder Staatsbürgerschaft die Lebensbedingungen gesundheitsförderlich zu gestalten. Die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen sowie die Bereitstellung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung mit gleichen Zugangschancen ist fundamental, um vulnerablen Personengruppen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen: Zugangshürden und Versorgungslücken von Menschen, die am Rande unserer Gesellschaft stehen, wie Wohnungslose, Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität, im Strafvollzug, Nichtversicherte, Asylsuchende und Geflüchtete sind abzubauen.

(2) Ein zentrales sozial- und gesundheitspolitisches Problem sind die sozialen Unterschiede in der Gesundheit und Lebensqualität. Auch in Deutschland sind die Chancen auf ein langes und gesundes

Dies gilt auch für Menschen ohne klaren aufenthaltsrechtlichen Status. Dazu sind im Aufenthaltsgesetz die Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden dann, wenn es um medizinische Leistungen

geht, abzuschaffen. Weitere Elemente einer Politik, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes den Zugang zum Gesundheitswesen öffnet, sind der anonyme Krankenschein und die finanzielle Sicherung der Clearingstellen. Asylbewerbenden müssen der Leistungskatalog der GKV sowie eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung stehen. Eingeschränkte medizinische Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können im späteren Verlauf einen erhöhten Leistungsaufwand nach sich ziehen, wenn Krankheiten und Schmerzen nicht adäquat behandelt werden.

Gesundheitliche Chancengleichheit bedeutet auch barrierefreier Zugang zu Sozialleistungen. Für viele in Deutschland lebende Eingewanderte stellen Sprachbarrieren jedoch eine Hürde bei der Wahrnehmung dieser Leistungen dar.

Im Rahmen der Gesundheitsversorgung nach dem SGB V ist kein Anspruch auf Übernahme der Sprachmittlungskosten, die als Teil der Leistungserbringung, z.B. im Rahmen eines Arztbesuches entstehen, vorgesehen. Der Erfolg einer Gesundheitsleistung basiert aber auf gelungener Kommunikation, so dass Sprachmittlung dringend zu finanzieren ist. Die entstehenden Kosten sind von den zuständigen Leistungsträgern zu tragen und eine übergreifende gesetzliche Grundlage im SGB I und SGB X für Sprachmittlung im Rahmen der Beantragung und Ausführung von Sozialleistungen zu schaffen.

- (3) Neben der lebenslagenbezogenen Prävention ist die medizinische Rehabilitation einschließlich der Nachsorge zu stärken: Die BAGFW setzt sich dafür ein, dass Beratung und Nachsorge für Mütter, Väter und pflegende Angehörige als Leistungselemente der medizinischen Rehabilitation (und Vorsorge) im Rahmen der Müttergenesung im SGB V (§§ 24, 41) verankert und finanziert werden. Auf diese Weise können Beratung, Rehabilitation oder Vorsorge Suchende passgenau in die Versorgungsstrukturen gewiesen und eine effektive Nachsorge gewährleistet werden. Auch im Bereich der Vorsorgeleistungen muss der Grundsatz „ambulant vor statio-

när“ für pflegende Angehörige aufgehoben werden, wie bereits für die medizinische Rehabilitation geregelt. Durch die Coronakrise ist für alle Bereiche der medizinischen Rehabilitation und Vorsorge mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen. Viele Angebote sind inklusiv weiterzuentwickeln.

Schwer psychisch kranke Menschen haben bislang nur wenige Chancen, Leistungen der medizinischen Rehabilitation zu erhalten, denn sie werden oftmals – ohne dass der Rehabilitationsbedarf erhoben wird – nur kurativ behandelt oder nehmen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch. Um diesem Missstand abzuwehren, sozialem Ausschluss und Chronifizierung zu verhindern und gleichzeitig dem Postulat des § 2a SGB V („Den besonderen Belangen behinderter und psychisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen“) wie auch dem Inklusionsgebot des SGB IX gerecht zu werden, fordert die BAGFW, dass medizinisch-rehabilitative Leistungen (vorwiegend in ambulanter und mobiler Form) als Elemente der gemeinde- bzw. sozialpsychiatrischen Verbünde entwickelt werden. Ein diesbezüglicher Leistungsanspruch der Versicherten ist in SGB V explizit aufzunehmen.

Die Stärkung der mobilen Rehabilitation ist ein weiteres zentrales Anliegen. Ob in der geriatrischen oder einer indikations-spezifischen Rehabilitation – es gilt, dass die Patienten das Erlernte in der Alltagspraxis umsetzen, Hilfsmittel angepasst und die Familie und das soziale Umfeld in den Rehabilitationsprozess mit einbezogen werden. Obwohl gesetzlich verankert (§ 40 SGB V), wissenschaftlich evaluiert und in der Praxis bewährt, gibt es nur wenige mobile Rehabilitationsdienste. Vor allem um dem Rehabilitationsbedarf pflegebedürftiger Menschen (auch in der Kurzzeitpflege) zu begegnen, müssen neue Wege gegangen werden. Dazu wird vorgeschlagen, in den pflegerischen Settings ein systematisches Screening des Rehabilitationsbedarfs durchzuführen. Ergänzend dazu soll ein Förderprogramm zur mobilen Rehabilitation aufgelegt werden, dass die Neubildung ambulanter Teams, auch zur wohnortnahen geriatrischen Versorgung unterstützt.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Flucht und Migration: Einwanderung gestalten, Aufnahme und Teilhabe ermöglichen

1. Die Einwanderungsgesellschaft aktiv gestalten: Gegen Diskriminierung, Rassismus und Populismus für interkulturelle Öffnung
2. Wir erwarten die Sicherstellung und den Ausbau der Beratungsstrukturen im Bereich Migration und Integration
3. Wir erwarten die bedarfsgerechte Gestaltung der Unterbringung für Geflüchtete
4. Sichere Zugangswege für Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten
5. Teilhabe muss von Anfang an sichergestellt werden

- (1) Die Pandemie hat auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bundesrepublik vor Herausforderungen gestellt. Es gilt mehr als je zuvor, aktiv gegen Diskriminierung, Rassismus und Populismus vorzugehen: Rassismus darf nicht als Randphänomen verstanden werden, sondern als etwas, das in der Mitte der Gesellschaft vorhanden ist. Es bedarf einer kontinuierlichen und kritischen Auseinandersetzung mit Rassismus und der Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Strategien dagegen. Diversität und Mehrsprachigkeit sind als Gewinn und Teil der Vielfaltsgesellschaft zu verstehen und zu benennen. Die konsequente Umsetzung der interkulturellen Öffnung von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Regeldiensten ist hierfür eine zentrale Bedingung. Die Teilhabe von Individuen, Bevölkerungsgruppen und Organisationen an Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen muss strukturell und gesetzlich verankert werden, um der Vielfalt und Interkulturalität der Gesellschaft auch auf gesetzgeberischer Ebene Rechnung zu tragen, um Zugangsbarrieren für Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzubauen.
- (2) Die Beratung von zugewanderten Menschen ist ein zentrales Tätigkeitsfeld der Wohlfahrtsverbände. In den vergangenen Jahren wurde eine kontinuierliche Zunahme an Ratsuchenden verzeichnet. Auch in den kommenden Jahren ist, trotz zuletzt rückläufiger Zuwanderungszahlen, mit hohem Beratungsbedarf zu rechnen. Bestehende Migrationsfachdienste, wie die MBE und die JMD, müssen langfristig und hinreichend gesichert sein bzw. verstetigt werden. Gleiches gilt für die Psychosozialen Zentren, die in der psychosozialen Unterstützung und Therapie von traumatisierten Geflüchteten essenzielle Arbeit leisten. Überdies fordern wir die Umsetzung des § 12a AsylG durch Schaffung einer bundesfinanzierten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung als komplementäres Angebot zur Asylverfahrensberatung des BAMF. Um Zugänge und Teilhabe dauerhaft auch digital zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Ausstattung der Beratungsdienste.
- (3) Auch bei der Unterbringung geflüchteter Menschen sind die Verbände seit Jahren ein verlässlicher Partner. Hauptamtliche Mitarbeitende, aber auch Ehrenamtliche,

sind täglich in Unterbringungseinrichtungen im Einsatz, um Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich zu unterstützen. Kleinere Unterkünfte, die in ein Gemeinwesen eingebettet sind, sind grundsätzlich geeigneter für die Unterbringung. Aber für jede Unterbringung gilt unabhängig von der Größe, dass sie so ausgestaltet sein muss, dass sie das größtmögliche Maß an Selbstbestimmung gewährleistet. Besondere Bedarfe, die sich etwa aus Traumatisierung oder Behinderung ergeben können, sind zu identifizieren und eine entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten. Die verpflichtende Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen, die zuletzt auf bis zu 18 Monate (§ 47 Abs. 1 S. 3 AsylG) verlängert worden war, ist auf drei Monate herabzusetzen. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind zwingend umzusetzen. Ein hinreichender Infektionsschutz und eine adäquate Gesundheitsversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner müssen in jeder Unterkunft vorhanden sein. Der Katalog der medizinisch notwendigen Leistungen der Krankenkassen muss auch im Rahmen des AsylbLG Anwendung finden. Ferner gilt es, für eine bestmögliche Teilhabe digitale Zugänge in den Unterkünften sicherzustellen. Für schulpflichtige Kinder muss von Anfang an Zugang zum regulären Schulsystem bestehen.

- (4) Sichere und legale Zugangswege in die EU sind erforderlich, um die hohen Risiken zu mindern. Humanitäre Aufnahme- und Resettlementprogramme sowie Community Sponsorship Programme, wie das Projekt Neustart im Team – NesT, müssen ausgebaut und verstetigt werden. Das Realisieren eigener Aufnahmeprogramme ist den Ländern durch Änderung der gesetzlichen Regelung zu erleichtern. Bestehende gesetzliche und administrative Hürden beim Familiennachzug der Kernfamilie müssen abgebaut werden. Insbesondere muss der Zugang zu den Botschaften rechtlich und tatsächlich unter Berücksichtigung der Situation der beantragenden Familien sichergestellt werden. Der Rechtsanspruch für subsidiär Schutzberechtigte, der zwischenzeitlich bereits bestand, sollte wieder eingeführt werden. Es bedarf zudem der Einführung eines Rechts auf Geschwisternachzug. Die Möglichkeiten zur Arbeitsmigration, auch für geringqualifizierte Personen, müssen verbessert werden. Die den Zugang zum deutschen

Arbeitsmarkt ermöglichende sogenannte „Westbalkan-Regelung“ sollte entfristet werden. Zudem ist sicher zu stellen, dass es bei der Gewinnung und Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften nicht zu Ausbeutung oder gar Menschenhandel kommt.

Die Asylpolitik der EU darf sich nicht auf die Sicherung der EU-Außengrenzen und verstärkte Rückführungen konzentrieren. Die Durchführung fairer Verfahren und die Bereitstellung adäquater Aufnahmebedingungen sind unerlässlich. Um die Erstreisestaaten zu entlasten, muss eine in-nereuropäische Verantwortungsteilung von Schutzsuchenden auch für letztere fair und solidarisch umgesetzt werden. Zudem sollte die Dublin-III-Verordnung reformiert und die Freizügigkeit innerhalb der EU erleichtert werden. Die BAGFW begrüßt das jüngste Bekenntnis der EU-Kommission zur Unabdingbarkeit der europäischen Seenotrettung und fordert die Bundespolitik auf, sich für die Umsetzung einer solchen einzusetzen.

- (5) Der Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie Regelschulen und Integrationskurse müssen allen Zugewanderten von Anfang an offenstehen. Flankierend bedarf es der Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf Finanzierung von qualifizierter Sprachmittlung, insbesondere im Rahmen der Leistungen zur Daseinsvorsorge der Sozialgesetzbücher und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung. Die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ohne vorübergehende Ausreise erlaubt eine nahtlose Fortentwicklung von Bildungs- und Berufsbiografien und sollte regelmäßig möglich sein, auch wenn die Einreise nicht mit dem Visum zum zutreffenden Aufenthaltsweg erfolgt ist. Der „Spurwechsel“ im Falle einer Ablehnung des Asylantrags muss erleichtert werden. Die Schaffung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung gem. §§ 60c, d AufenthG begrüßt die BAGFW insofern als ersten Schritt. Jedoch muss sichergestellt werden, dass ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis tatsächlich möglich und nicht nur für eine kleine Gruppe von Betroffenen realisierbar ist. Es müssen die Voraussetzungen gesenkt und administrative Hürden abgebaut werden, um Ketten-duldungen zu überwinden und Betroffenen eine Perspektive geben.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligendienste

1. Wir erwarten die Umsetzung von Engagementpolitik als Querschnittspolitik: Mit Bürgerschaftlichem Engagement unsere Demokratie aktiv gestalten.
2. Wir erwarten Förderungen von Engagementinfrastrukturen in allen „Lebenswelten“: Mit Digitalisierung Bürgerschaftliches Engagement aktiv fördern und gestalten.
3. Wir erwarten Freiwilligendienste allen Interessierten zu ermöglichen und zivilgesellschaftlich weiter zu entwickeln: Freiwilligendienste sichern - gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.
4. Wir erwarten gesellschaftliche Vielfalt und Diversität auch im Engagement: Inklusives Engagement für alle Menschen.

(1) Im Kern geht es hier um eine angemessene, verlässliche Finanzierung der Infrastrukturen des Bürgerschaftlichen Engagements (BE) über Projektförderungen und zeitlich begrenzte Programme hinaus sowie um passgenaue Bundesprogramme mit einer dauerhaften Verankerung im Bundeshaushalt.

Bürgerschaftliches Engagement ist der Kern einer aktiven Demokratie. Unser Ziel ist die Ausrichtung der Engagementpolitik als eine Politik zur Stärkung des Gemeinwohls, von Demokratie und sozialem Zusammenhalt.

(2) Um der zunehmenden Digitalisierung aller Lebenswelten gerecht zu werden, muss Digitalisierung auch entsprechend im Engagementbereich ermöglicht werden.

Daher erwarten wir sowohl über die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) als auch über spezielle Förderrichtlinien, kontinuierliche Investitionen in die digitale Ausstattung zu ermöglichen, um vielfäl-

tige Teilhabe der Zivilgesellschaft zu gewährleisten. Ein erster wichtiger Schritt ist der Ausbau einer digitalen Infrastruktur bis in die Gliederungen der Verbände mit dem Ziel, das Know-how in der Zivilgesellschaft u.a. durch Fort- und Weiterbildung zu erweitern. In der Perspektive muss die Förderung der Digitalisierung des BE integraler Bestandteil bestehender Förderstrukturen werden.

(3) Wir erwarten, dass die Bundesmittel für alle Formen an Inlands- und Auslandsformaten der Freiwilligendienste bedarfsorientiert und mit einer mittelfristigen Sicherung zur Verfügung gestellt werden. Das BMFSFJ-Konzept des Jugendfreiwilligenjahres muss umgesetzt werden. Im Sinne der Subsidiarität muss die Verpflichtung der Durchführung der Seminare zur politischen Bildung in den Bildungszentren des Bundes aufgehoben werden.

In der Pandemie haben die Freiwilligendienste erneut unter Beweis gestellt, wie wertvoll sie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind. Um die positive Wirkung der Freiwilligendienste für das Gemeinwohl zu erhalten und zu erweitern, müssen Freiwillige, Einsatzstel-

len, Träger und Zentralstellen Rahmenbedingungen vorfinden, die Bewährtes stärken und gleichzeitig den Raum geben, um Neues zu entwickeln.

- (4) Wir erwarten bessere und passgenauere Informationen für die Ansprache der unterschiedlichen Zielgruppen, die Schaffung von Zugängen und den Abbau von Zugangshindernissen. Stigmatisierende Förderlogiken – wie aktuell in den Freiwilligendiensten – sind nachhaltig abzubauen. Allen Freiwilligen muss der Zugang zum bürgerschaftlichen Engagement ermöglicht werden. In diesem Sinne ist § 78 Absatz 5 SGB IX dahingehend zu verändern, dass Leistungsberechtigte Personen auch Assistenzen für ehrenamtliche Tätigkeiten und zur Ausübung von Engagement erhalten. Eine vorrangige Erbringung solcher Leistungen durch das nachbarschaftliche und familiäre Umfeld ist praxisfern. Unterstützungsleistungen zur Ausübung von Engagement müssen im Rahmen der Teilhabeleistung anerkannt und ohne aufwendigen Legitimationsdruck für den Leistungsberechtigten entsprechend finanziert werden. Die Einbindung unterschiedlichster Zielgruppen (Vielfalt und Diversität) in Formen des Bürgerschaftlichen Engagements muss von der Politik gewollt und aktiv gefördert werden.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Berufliche Bildung und Qualifizierung in sozialen Berufen

1. Wir erwarten eine stärkere Berücksichtigung und Einbeziehung der BAGFW in die Entscheidungsprozesse zu allen Fragen der beruflichen Bildung und Qualifizierung des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens.
2. Wir erwarten eine einheitliche und bundesweite 100%ige Refinanzierung der Ersatzschulen der beruflichen Bildung und Qualifizierung.

- (1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind die maßgeblichen Arbeitgeber für den Bereich der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe und die maßgeblichen Träger von Ausbildungsstätten sowie Fort- und Weiterbildungsinstitutionen für diese Berufe. Gleichwohl werden die spezifischen Interessen dieses Bereiches kaum gehört und sind institutionell, etwa im Vergleich zum produzierenden und kaufmännischen Bereich, kaum verankert. Die Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe erfahren so eine Marginalisierung, die ihrer Systemrelevanz keine Rechnung trägt.
- (2) Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Fachkraftbedarfe im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen zu decken, sind finanzielle Unterstützungsleistungen dringend erforderlich.  
Darüber hinaus erwarten wir Finanzierungspakete für die Fort- und Weiterbildungsanbieter im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die keine finanzielle Unterstützungsleistungen in der COVID-19-Pandemie erhalten haben und die gleichwohl vor der Herausforderung stehen, weitere Assistenz- und Fachkräfte in den Arbeitsfeldern des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens zu gewinnen, zu qualifizieren, zu halten und zu binden.



## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Gemeinnützigkeit | Entbürokratisierung | Umsatzsteuer

1. Investitionen durch Rücklagenbildung ermöglichen – Wettbewerbsnachteile ausgleichen
2. Wir erwarten mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Umsatzsteuerrecht
3. Wir erwarten die Einführung einer Business Judgement Rule
4. Wir erwarten eine Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes

(1) Den steuerrechtlichen Rahmen für das Handeln der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege bildet das Gemeinnützigkeitsrecht. Nicht die Gewinnerzielung, sondern die Sorge um hilfsbedürftige Menschen steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der gemeinnützigen Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege. In ihrem Dienst an hilfsbedürftigen Menschen stehen die gemeinnützigen Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege auch im Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen. Zunehmend werden Leistungen nach den Vorschriften des Vergaberechts ausgeschrieben, nach dem Preis und Qualität entscheidende Faktoren sind. Ein starker wettbewerbsfähiger Dritter Sektor ist ein Garant für eine optimale Versorgung hilfsbedürftiger Menschen. Um am Markt zu bestehen, müssen die gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen in die hierfür notwendigen Arbeitsmittel und Immobilien investieren. Hierfür sind Überschüsse erforderlich. Es besteht Rechtsunsicherheit inwieweit erwirtschaftete Überschüsse aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben zulässig sind. Hierzu gibt es in Verwaltungsvorschriften und der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen. Nachweise und Begründungen sind nur mit hohem bürokratischem Aufwand zu führen. Im sogenannten Zweckbetrieb der

Wohlfahrtspflege besteht die Einschränkung, dass dieser „nicht des Erwerbs wegen“ (ohne Gewinnerzielungsabsicht) geführt werden darf.

Diese Einschränkung ist unnötig, da das Gemeinnützigkeitsrecht sicherstellt, dass durch Gewinne weder Mitglieder, noch Gesellschafter, Mitarbeitende oder andere Dritte begünstigt werden dürfen. Die Regelung ist daher zu streichen.

(2) Seit geraumer Zeit besteht für den Gesetzgeber die Aufgabe, das Unionsrecht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht (Umsatzsteuergesetz) zu überführen. Um die vorhandenen finanziellen Ressourcen für hilfsbedürftige Menschen bestmöglich einsetzen zu können, ist die wohlfahrtspflegerische Leistung von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiungen müssen durch klare, eindeutige und handhabbare Regelungen in nationales Umsatzsteuerrecht überführt werden. Wir fordern eine sinnvolle Priorisierung zwischen der Steuerbegünstigung für Tätigkeiten, mit denen gemeinnützige Zwecke verwirklicht werden und dem Wettbewerbsschutz. Daher müssen z. B. „Essen auf Rädern“ für hilfsbedürftige Menschen oder Bewegungstherapien (Funktions- und Bewegungstraining für Menschen mit rheumatischen Erkrankungen), die nicht

auf der Basis von ärztlichen Verordnungen angeboten werden, steuerbegünstigt sein.

Von besonderer Bedeutung ist der Aufgangtatbestand für Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 18 UStG. Nach der derzeitigen Regelung ist unklar, welche Leistungen unter diese Umsatzsteuerbefreiung fallen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit fordern wir die beispielhafte Benennung der Leistungen der amtlich anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Untergliederungen in dieser Befreiungsvorschrift.

Sofern keine Umsatzsteuerbefreiung für wohlfahrtspflegerische Leistungen anwendbar ist, kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7,0 %) angewandt werden. Dieser ist der Nachteilsausgleich für bestehende Mehraufwendungen z. B. in Inklusionsbetrieben oder in Werkstätten für behinderte Menschen. Er ist erforderlich, um im Wettbewerb nachhaltige Einnahmen zu erzielen. Die Regelung ist kompliziert und das Verhältnis zu Mitbewerbern nicht eindeutig bestimmbar. Für den Anwender besteht Rechtsunsicherheit. Wir fordern daher die Streichung von Satz 3 der Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsetzung dieser Änderungen würde die unnötige Bindung von personellen und sachlichen Ressourcen beenden und die verfügbaren Mittel für hilfsbedürftige Menschen erhöhen.

- (3) Turnusgemäß prüft die Finanzverwaltung inwieweit das Handeln eines gemeinnützigen Unternehmens der Satzung und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht. Ein Verstoß kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Hier findet ausschließlich eine Rückschau statt.

Dies berücksichtigt nicht, dass eine Entscheidung, die sich rückblickend nach heutigem Kenntnisstand als fehlerhaft erwiesen hat, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände richtig und vernünftig war. Die Sanktionierung einer solchen Entscheidung, z. B. durch die Finanzverwaltung aus einer rückwirkenden Betrachtung heraus, ist für die Entscheidungsträger eines Unternehmens oftmals problematisch. Wie in der gewerblichen Wirtschaft schon lange üblich, fordern wir

hier die Einführung einer Business Judgment Rule, die Entscheider - auch von gemeinnützigen Unternehmungen - dann von der Haftung befreit, wenn sie auf der Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung angemessen verfügbaren Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen zum Wohle der Gesellschaft und in gutem Glauben gehandelt haben.

- (4) Die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes haben sich in weiten Teilen bewährt. Dennoch ist das Gemeinnützigkeitsrecht von erheblichen Nachweispflichten und Einschränkungen geprägt. Diese bestehen besonders auf der Ebene der steuerlichen Verwaltungsvorschriften. Mittel für die Erfüllung bürokratischer Pflichten stehen einer effizienten Arbeitsweise entgegen und müssen auf ein zwingend notwendiges Maß begrenzt werden. Ein Beispiel hierfür ist die derzeitige Auslegung der 4-Sphärentheorie. Die gemeinnützige Körperschaft spaltet sich steuerrechtlich in vier Bereiche: der ideelle Bereich, der gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbetrieb, die Vermögensverwaltung und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Jeder dieser vier Bereiche ist durch eine diverse Anzahl von Verwaltungsvorschriften geregelt, ebenso wie die Beziehungen zwischen diesen Bereichen. Wir fordern eine kritische Prüfung von Anzahl und Umfang der Verwaltungsvorschriften, eine Vereinfachung und Streichung unnötiger Regelungen. Die Sonderregelungen, die im Zuge der Corona-Pandemie durch das BMF erlassen wurden, könnten hier als Maßstab dienen.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist innovativ! Um innovative Geschäftsideen wettbewerbsfähig im gemeinnützigen Sektor umzusetzen, ist der administrative Aufwand auf ein Minimum zu begrenzen.

## Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

### Für Soziale Innovationen ist die Freie Wohlfahrtspflege unentbehrlich

1. Wir erwarten eine verstärkte Anerkennung der besonderen Rolle der Freien Wohlfahrtspflege bei der Entwicklung, Förderung und Verbreitung sozialer Innovationen.
2. Bestehende Förderprogramme für soziale Innovationen müssen gemeinnützigen sozialen Organisationen gleichberechtigten Zugang bieten.

(1) Die Wohlfahrtsverbände sind vielfältige Organisationen, die in der Praxis der Sozialen Arbeit vor Ort fortwährend soziale Innovationen entwickeln. Darüber hinaus fördern sie die Entwicklung von Innovationen durch ihr fachliches Know How, durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch die Stärkung der Selbsthilfe und die sozialanwaltschaftliche Repräsentation von im politischen Prozess nicht genügend berücksichtigten Gruppen. Die Förderung sozialer Innovationen in der Freien Wohlfahrtspflege wird dabei nicht durch gewerbliche Interessen einzelner Unternehmer, sondern durch die Ermöglichung von Partizipation und Teilhabe in zivilgesellschaftlichen Organisationsformen gewährleistet. Aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz sind die Organisationen der gemeinnützigen Freien Wohlfahrtspflege der entscheidende Akteur bei der überregionalen und branchenübergreifenden Verbreitung sozialer Innovationen. Die Freie Wohlfahrtspflege muss künftig ressortübergreifend als maßgeblicher Akteur bei der Entwicklung, Förderung und Verbreitung von sozialen Innovationen anerkannt werden.

(2) Der Status der Gemeinnützigkeit ist mit Verpflichtungen verbunden, die die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege aus eigener Überzeugung eingehen.

Diese Selbstbindung ist eine unerlässliche Grundlage für freiwilliges soziales Engagement in der Wohlfahrtspflege. Etwa drei Millionen Menschen sind in den Wohlfahrtsverbänden freiwillig engagiert. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit verpflichten sich die Wohlfahrtsorganisationen u.a. dazu, nur notwendige Rücklagen zu bilden. Anders als bei gewinnorientierten Unternehmen, die einen leichteren Zugang zum Kapitalmarkt haben und unbeschränkt Rücklagen bilden können, sind gemeinnützige Organisationen auf zusätzliche Finanzierungsmittel angewiesen. Mit den Folgen der Covid-19-Pandemie gilt das umso mehr. Dennoch bestehen zahlreiche Förderprogramme im Bereich der Digitalisierung und Innovationsförderung, die gewinnorientierte Unternehmen fördern, dabei aber gemeinnützige Organisationen ausschließen. Gerade die bedeutendsten Akteure im Bereich sozialer Innovationen, die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände, werden dadurch in ihren Innovationsmöglichkeiten für die Gesellschaft eingeschränkt.